



Grundlagen und Zweck

Gewerbebetriebe, die Malerarbeiten ausführen, müssen eidgenössische und kantonale Gesetze und Vorschriften in den Bereichen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) und des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) einhalten.

Die genannten Gesetze delegieren den Vollzug, die Begutachtung und die Überwachung weitgehend an die Kantone. Die Vollzugsbehörden können gestützt auf Art. 43 USG und Art. 49 Abs. 3 GSchG öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Begutachtung und Überwachung.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Entlastung der Behörden haben die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und die Stadt St. Gallen, vertreten durch die Umweltämter, gestützt auf Art. 43 USG und Art. 49 Abs. 3 GSchG Vereinbarungen mit dem Verein Umweltschutz im Malergewerbe Region Ost (kurz VUM Ost genannt) abgeschlossen.

Dem VUM Ost ist die Organisation und die Durchführung der periodischen Begutachtungen im Malergewerbe und die damit verbundene Verwaltungstätigkeit übertragen worden. Der VUM Ost begutachtet im Auftrag der Umweltämter der Kantone AI, AR, GR, SG, SH und TG Gewerbebetriebe die Malerarbeiten ausführen.

Die Malermeisterverbände der Regionen, in denen der Verein Vollzugsaufgaben übernimmt, sind die Mitglieder des Vereins.

- SMGV Appenzellerland
- Bündner Malerunternehmer-Verband
- Malergewerbeverband St. Gallen / Rorschach
- SMGV Rheintal-Sarganserland
- Malerunternehmerverband Wil, Gossau, Toggenburg
- SMGV Maler Schaffhausen und Umgebung
- Thurgauer Malerunternehmer-Verband
- Abteilung Energie & Umwelt Kanton Glarus

Ziel der Vereinbarungen ist, einen flächendeckenden und einheitlichen Vollzug im Einzugsgebiet der beteiligten Kantone und der Stadt St. Gallen zu erreichen und dadurch den Umwelt- und Gewässerschutz in den farb-, lack- und putzverarbeitenden Betrieben nachhaltig zu verbessern.

Begutachtungspflichtige Betriebe

Grundsätzlich unterstehen alle Betriebe und Personen, die gewerbsmässig Farben, Lacke und Putze verarbeiten, der Begutachtungspflicht. Davon ausgenommen sind Industrielackier-, Autolackier- und Ablaugbetriebe. Umfang und Turnus der Begutachtungstätigkeit richten sich nach den Vorgaben der Kantone. Die Verfügungshoheit obliegt den zuständigen Behörden.

Die Begutachtungstätigkeit des VUM Ost gilt für folgende Bereiche:

- Betriebsabwasser
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Lagerung und Entsorgung von Abfällen, einschliesslich Sonderabfällen
- Luftreinhaltung

Baustellenvereinbarung

Die Firma verpflichtet sich, auch ausserhalb der Betriebsräumlichkeiten, den geltenden Umweltschutzvorschriften nachzukommen.

Der VUM Ost sorgt dafür, dass die periodischen Begutachtungen der Betriebe nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorgaben und Vorschriften durchgeführt werden.